



**Familiengarten-Verein
Allschwil**

INFOBLATT BÜSCHE STRÄUCHER HECKEN

An Arealgrenzen hin zu Strassen, Parkplätzen oder Feldern dürfen solitär stehende Büsche und Sträucher wie Haselnuss, Hibiskus, Berberitze, Zwergflieder etc. eine Höhe von 2 Meter erreichen. 2,5 Meter werden toleriert. Sie dürfen nicht durch die Zäune hindurch wachsen und auch nicht darüber hinausragen.

An den Parzellengrenzen innerhalb der Areale dürfen Büsche und Sträucher die Höhe von 1,5 Meter erreichen. 2 Meter werden toleriert. Sie dürfen auf keinen Fall die Parzellengrenze bestehend aus Stellriemen, Zäunen, Gehwegplatten etc. überwachsen.

An unbegrenzten Übergängen zwischen den Parzellen gilt die Absprache mit dem Nachbarn. Falls die Bepflanzung dann doch zu sehr wuchert und die Grenze deutlich überschreitet, kann der Nachbar einen Rückschnitt verlangen.

Für Hecken, also in Reihen gepflanzte Gehölze wie Hainbuche, Thuja, Kirschlorbeer etc. gelten dieselben Masse. Aussengrenze 2 Meter (toleriert werden 2,5 Meter). Parzellengrenze 1,5 Meter (toleriert werden 2 Meter). Hecken dürfen sowohl am Fuss als auch am Kopf die Grenzen nicht überschreiten.

Das gilt auch für Spaliere mit Himbeeren, Brombeeren Obstgehölzen oder Rosen die eine Höhe von 2,5 Meter (toleriert werden 3 Meter) erreichen dürfen.

Ziel ist es, dass Alle sich auf den Wegen innerhalb und ausserhalb der Areale ungehindert bewegen können. Vor allem die zum Teil sehr schmalen Wege zwischen den Parzellen sollten auch mit Schubkarre zu jeder Zeit und ohne hängen zu bleiben, gut begehbar sein. Das alles kann auch im Reglement des FGVA Ausgabe 2023 auf der Homepage www.fgva.ch nachgelesen werden. Diese Regelungen gelten selbstverständlich das ganze Jahr über und nicht nur am Tag der Gartenkontrolle.

Manchmal kann ein Rückschnitt mehrmals im Jahr notwendig sein und sollte ohne angemahnt zu werden, von sich aus regelmässig erfolgen.

Die Arealverantwortlichen haben jederzeit das Recht einen Pächter um Rückschnitt zu bitten. Dasselbe gilt für alle Vorstandsmitglieder.

Was noch zu beachten ist:

Die allermeisten Gehölzarten wachsen nicht nur in die Höhe. Deshalb ist bei einer Neupflanzung genau zu beachten, wie viel Platz sie benötigen werden. Dies, und ein regelmässig erfolgender leichter Pflegeschnitt verhindert, dass die Pflanzen irgendwann so brutal geschnitten werden müssen, dass es ihnen schadet.

Seit dem 1. September '24 dürfen einige Gehölze nicht mehr neu angepflanzt werden. Darunter der Kirschlorbeer. Beachtet bitte die gesetzlichen Regelungen. Bereits gepflanzte Sträucher dürfen stehen bleiben.

Aus Vogelschutzgründen ist es nur zwischen November und März erlaubt, Gehölze auf den Stock zu setzen, also bodeneben abzuschneiden. Ein Pflegeschnitt ist das ganze Jahr zulässig. Bitte immer kurz prüfen, ob Vögel im Inneren der Hecke nisten.

Dieses Infoblatt ist entstanden, weil wir in vielen Gesprächen festgestellt haben, dass einiges unklar ist.

Wir werden auf keinen Fall mit dem Metermass durch die Gärten schleichen und jeden abmahnen der seine Hecke ein paar Zentimeter zu hoch hat wachsen lassen. Wichtig ist uns allerdings schon, dass alle Wege jederzeit gut begehbar sind. Die Arealverantwortlichen werden das auch vermehrt beachten. Wir vertrauen darauf, dass alle selber sehen, was im Juni die perfekte Masse hatte, im September schon viel zu gross sein kann und daher entsprechend handeln sollte. Falls Nachbarn auf einen schlechten Weg aufmerksam machen, nehmt das bitte als Anregung und nicht als Reklamation auf. So werden sicher alle mit Freude durch die Gärten gehen können.

Allschwil 21. September 2024 Ursula Refer, Gartenchefin